



Erklärung II
Lex Friedrich-Erklärung

des/der Antragsteller(s) des Unternehmens

(Firma und Sitz)

Bei der Gründung von Gesellschaften oder bei Kapitalerhöhungen und nachträglichen Leistungen von Einlagen ist eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde erforderlich, sofern eine Person beteiligt ist, die im Sinne der Bestimmungen der «Lex Friedrich» als Person im Ausland gilt (Art. 5 BewG und Art. 2 BewV) und der Erwerb eines Grundstückes vorliegt, welches nicht als ständige Betriebsstätte bestimmt ist (Art. 4 BewG und Art. 2 Abs. 2 lit. a BewV).

Kann der Handelsregisterführer die Bewilligungspflicht eines vorliegenden Geschäftes nicht ohne weiteres ausschliessen, muss er das Eintragungsverfahren suspendieren und dem/den Anmeldenden eine Frist von 30 Tagen ansetzen um die entsprechende Bewilligung oder die Feststellung einzuholen, dass es keiner Bewilligung bedarf (Art. 18 BewG). Es wird darauf hingewiesen, dass alle Handelsregistereintragungen der Wahrheit entsprechen müssen (Art. 929 OR). Wer eine falsche Auskunft über eine Handelsgesellschaft oder über eine Genossenschaft erteilt oder erteilen lässt, unterliegt der Strafverfolgung (Art. 152 StGB).

In Kenntnis der obenerwähnten Hinweise erklärt/erklären der/die Unterzeichnende/n bezüglich der nachfolgend genannten Handelsgesellschaft oder Genossenschaft, dass im Zusammenhang mit der Gründung, der Kapitalerhöhung oder mit einer nachträglichen Liberierung des Aktienkapitals einer Aktiengesellschaft keine Tatsache vorliegt, die den Bestimmungen der «Lex Friedrich» entgegensteht.

Der/die Unterzeichnende/n erklärt/erklären insbesondere, dass die Gesellschaft keine Grundstücke in der Schweiz, keine Teile davon oder keine Rechte daran bzw. keine anderen Grundstücke als die in der Anmeldung angegebenen, im Sinne von Artikel 4 BewG erwirbt oder zu erwerben beabsichtigt.

Datum	Unterschrift/en des/der Gründer/s oder des/der Antragssteller (Art. 17 HRegV)
-------	---